



Zwischen der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender

## VERTRAG

geschlossen.



## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gegenstand des Vertrages .....	3
§ 2	Vertragsbestandteile .....	3
§ 3	Vertragslaufzeit / Leistungszeitraum .....	3
§ 4	Ansprechpartner .....	4
§ 5	Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers .....	4
§ 6	Personalmanagement des Auftragnehmers .....	5
§ 7	Einsatz von Unterauftragnehmern/Dritten .....	6
§ 8	Mitwirkung des Auftraggebers/des Auftragnehmers .....	6
§ 9	Bedarfspositionen .....	7
§ 10	Vergütung und Abrechnung .....	7
§ 11	Nutzungsrechte .....	9
§ 12	Vertraulichkeit .....	9
§ 13	Haftung .....	10
§ 14	Kündigung in besonderen Fällen/Rücktrittsrechte und Rechtsfolgen .....	11
§ 15	Ergänzende Bestimmungen .....	12

## Anlagen

Anlage: Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Bundesministeriums für Verkehr



## § 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung der Dokumentation „Brücken und Tunnel der Bundesfernstraßen“ für das Jahr 2026 mit der Option auf das Jahr 2027 für das Bundesministerium für Verkehr

## § 2 Vertragsbestandteile

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- a) diese Vertragsunterlage,
- b) Leistungsbeschreibung mit Anlagen,
- c) das Angebot des AN auf Grundlage der Leistungsbeschreibung,
- d) Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Bundesministeriums für Verkehr (Anlage),
- e) der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a).

Ergänzend sind für die Konkretisierung bzw. Auslegung des Vertrages die zusätzlichen Auskünfte zum Vergabeverfahren (Fragen-Antwort-Katalog) heranzuziehen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter sind ausgeschlossen.

## § 3 Vertragslaufzeit / Leistungszeitraum

- (1) Mit dem Zuschlag ist zwischen dem AG und dem AN ein Vertrag zustande gekommen (Vertragsschluss).
- (2) Der Leistungszeitraum beginnt mit Zuschlagserteilung und endet am 31.01.2027.
- (3) Der AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertrag, um ein Jahr zu verlängern. Im Falle der Inanspruchnahme der Verlängerungsoption wird der AN nach Übergabe aller Dokumente bzw. Dateien, **spätestens jedoch bis zum 31.12.2026**, informiert.



#### **§ 4 Ansprechpartner**

(1) Der AG benennt für die Abwicklung des Auftrages folgende/n Ansprechpartner/in:

- fachlich inhaltliche/r Ansprechpartner/in:

[Name]

E-Mail:

Tel:

- Ansprechpartner/in für die Abrechnung:

[Name], Referat

E-Mail:

Tel:

(2) Der AN benennt als hauptverantwortliche/n Ansprechpartner/in bzw. Vertreter/in

- für die fachliche Koordination und Abstimmung zwischen AG und AN:

[Name]

E-Mail:

Tel:

Vertreter/in: [Name]

E-Mail:

Tel:

- für die Abgabe von rechtverbindlichen Erklärungen im Rahmen dieses Vertrages zwischen AG und AN:

[Name]

E-Mail:

Tel:

Vertreter/in: [Name]

E-Mail:

Tel:

#### **§ 5 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers**

(1) Der AN erbringt sämtliche vertraglich vereinbarte Leistungen in der vereinbarten Qualität, fachgerecht sowie gemäß den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, müssen die Leistungen mindestens dem zum



Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags aktuellen Stand der allgemein anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechen.

- (2) Der AN hat darauf zu achten, dass bei der Erbringung der Leistung die Einhaltung umweltverträglicher Belange nach 4.1 der Leistungsbeschreibung Berücksichtigung finden.
- (3) Seine Leistungen erbringt der AN in enger Abstimmung mit dem AG.
- (4) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den anderen Vertragsunterlagen, erfolgt die Kommunikation und Vertragsausführung in deutscher Sprache.
- (5) Der AN hat die von ihm geschuldeten Leistungen zu den nachfolgenden Terminen ordnungsgemäß zu erbringen:
  - digitale Abstimmung oder Abstimmung in Präsenz beim BMV in Bonn zu Auftragsbeginn
  - Vorlage und Auswahl der Fotos mittels Videokonferenz mit dem AG spätestens in der 29. KW des jeweiligen Jahres
  - Übergabe der kompletten Dateien für die Druckvorlage spätestens bis zum 15. September des jeweiligen Jahres
  - Übergabe der Präsentation bis zum 01.10. des jeweiligen Jahres
  - Übergabe des digitalen, barrierefreien Dokumentes sowie der kurzen textlichen Bildbeschreibungen zur Erstellung der barrierefreien Dokumentation für die Homepage des BMV bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres
- (6) Ist im Rahmen der Leistungserbringung festzustellen, dass die Einhaltung von Terminen gefährdet ist, wird der AN den AG hierüber unverzüglich informieren.

## **§ 6 Personalmanagement des Auftragnehmers**

- (1) Der AN setzt ausschließlich Personal ein, das über die erforderlichen fachlichen, methodischen und sozialen Qualifikationen zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen verfügt.
- (2) Die Leistungserbringung erfolgt während der gesamten Vertragslaufzeit, durch die im Angebot benannten Personen des AN gemäß Anlage EK 3.3. Sie können nur aus wichtigem Grund durch Personen mit mindestens vergleichbarer Qualifikation und berufliche Erfahrung ausgetauscht werden. Der AN hat einen beabsichtigten Personalaustausch unverzüglich anzuzeigen. Es ist eine Ersatzperson zu benennen; die erforderlichen



Qualifikationsnachweise sind vorzulegen. Der Einsatz ist erst nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Die Einarbeitung erfolgt auf Kosten des AN.

- (3) Der AG kann den Austausch einer vom AN für die Leistungserbringung eingesetzten Person fordern, wenn eine mangelhafte Leistungserfüllung vorliegt oder diese zu erwarten ist. Der AG hat die Forderung zu begründen. Der AN hat dem AG unverzüglich eine für die Leistungserbringung geeignete Ersatzperson vorzuschlagen. Die Einarbeitung erfolgt auf Kosten des AN.

## **§ 7 Einsatz von Unterauftragnehmern/Dritten**

- (1) Der AN darf die Ausführung der Leistungen oder wesentlicher Teile davon grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung des AG an Dritte übertragen. Der AG kann die Zustimmung verweigern, wenn Anlass für Zweifel besteht, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen ordnungsgemäß und vertragsgerecht erbringt, insbesondere wenn Ausschlussgründe gem. §§ 123 oder 124 GWB und/oder § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vorliegen oder Zweifel an seiner Fachkunde oder Leistungsfähigkeit (Eignung) bestehen. Zu den im Angebot mit ihren jeweiligen Leistungsbereichen benannten Unterauftragnehmern gilt die Zustimmung des AG bereits mit Vertragsschluss als erteilt.
- (2) Der Einsatz von Unterauftragnehmern lässt die Haftung des AN gegenüber dem AG unberührt.
- (3) Fallen ein oder mehrere Unterauftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein.

## **§ 8 Mitwirkung des Auftraggebers/des Auftragnehmers**

- (1) Der AG trifft anstehende Entscheidungen und erbringt Mitwirkungsleistungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen, angemessenen Frist.
- (2) Der AG stellt dem AN die für die Erbringung der beauftragten Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen - soweit vorhanden und rechtlich zulässig - rechtzeitig zur Verfügung.
- (3) Der AN ist verpflichtet, fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die zur Erfüllung der Leistungen benötigt werden, beim AG anzufordern.



## § 9 Bedarfspositionen

Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführte Bedarfsposition (Verlängerungsoption für den Band 2027) wird im Einzelfall gesondert schriftlich beauftragt. Ein Rechtsanspruch zur Beauftragung besteht nicht.

## § 10 Vergütung und Abrechnung

- (1) Bei den vereinbarten Preisen ist öffentliches Preisrecht zu beachten.
- (2) Zur Abgeltung der Leistungen gem. Nr. 3 der Leistungsbeschreibung erhält der AN eine Vergütung als Pauschalpreis gemäß Angebotsschreiben zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Pauschalpreis umfasst alle Personal-/Sach-/Nebenkosten. Reisekosten werden nur im Falle der Präsenzveranstaltungen vergütet.
- (3) Die Vergütung der Bedarfsposition gem. Leistungsbeschreibung für 2027 erfolgt nach Beauftragung durch den AG zum Pauschalpreis gem. Angebotsschreiben. Der Pauschalpreis umfasst alle Personal-/Sach-/Nebenkosten. Reisekosten werden nur im Falle der Präsenzveranstaltungen vergütet.
- (4) Als Gesamtbetrag der Vergütung nach den Absätzen 2 und 3 wird die Vergütungsobergrenze entsprechend der Wertungssumme gemäß Angebotsschreiben in Höhe von

netto (ohne Umsatzsteuer):	€
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer <sup>1</sup> :	€
brutto (mit Umsatzsteuer):	€

festgelegt.

---

<sup>1</sup> Bei Unternehmen mit Sitz im Ausland wird die gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG (innergemeinschaftlicher Erwerb von Waren) bzw. § 13b Abs. 5 Satz 1 UStG (innergemeinschaftlicher Erwerb von sonstigen Leistungen, insbes. Dienstleistungen) für den Auftraggeber bestehende Steuerschuld unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 12 22 68 574 im Rahmen des sog. Reverse-Charge-Verfahrens in Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abgeführt.



- (5) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie hat binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
- (6) Abschlagszahlungen erfolgen jeweils nach Arbeitsfortschritt bis spätestens zum 30.11. des jeweiligen Jahres, entsprechend den im Angebotsschreiben angegebenen Preisen bis zu einer Höhe von 90 % des Gesamtbetrages.

Weitere Abschlagszahlungen können im Rahmen der Vertragsabwicklung mit Vorlage eines Sachstandsberichtes zwischen AN und AG vereinbart werden.

Die Schlusszahlung erfolgt nach Abnahme der Leistung und der gem. Leistungsbeschreibung vorzulegenden Unterlagen.

Jede Zahlung setzt die Vorlage einer prüffähigen Rechnung voraus (§ 15 VOL/B). Daher ist jede Rechnung unter Angabe der Auftragsnummer (siehe Kopfzeile) entsprechend den Leistungen aufzuschlüsseln und als e-Rechnung über die Onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) nach vorheriger Registrierung unter: <https://xrechnung-bdr.de/edi/auth/login> mit Angabe der Leitweg-ID: 991-20952400-03

und folgender Rechnungsanschrift zu übersenden:

Bundesministerium für Verkehr  
Referat StB 24  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn.

- (7) Die Umsatzsteuer<sup>2</sup> ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer sowie in der Schlussrechnung mit dem zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Steuersatz anzusetzen. Bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der AN zu vertreten hat, gilt zwischen den Parteien der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

---

<sup>2</sup> gilt nicht für Auftragnehmer mit Sitz des Unternehmens im Ausland



- (8) Die Regelungen dieses Vertrages gehen den §§ 15 bis 17 des Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) vor.

## **§ 11 Nutzungsrechte**

- (1) Der AN räumt dem AG das ausschließliche, übertragbare sowie dauerhafte und räumlich unbegrenzte, unwiderrufliche und unkündbare Recht ein, alle Leistungs-/Arbeitsergebnisse - einschließlich Vorstufen, wie z. B. Entwürfe - im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen, unbegrenzt zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.
- (2) Für die Nutzung von Bildern räumt der AN dem AG das nichtausschließliche, übertragbare sowie dauerhafte und räumlich unbegrenzte, unwiderrufliche und unkündbare Recht ein, alle verwendeten Bilder zu nutzen, unbegrenzt zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Sofern der AN nicht selbst über die Urheberrechte an den verwendeten Bildern verfügt, stellt er sicher, dass der Urheber dem AG die hier vereinbarten Nutzungsrechte überträgt.
- (3) Von den auf den Baustellenfotos abgebildeten Personen ist die Zustimmung zur Veröffentlichung einzuholen. Hierzu ist der Vordruck „Übertragung Urheber-/Nutzungsrechte“ zu nutzen (siehe Anlage).
- (4) Unbeschadet hiervon kann der AN einzelne Leistungen nutzen, sofern der AG hierzu vorab seine Zustimmung erteilt hat. Vor jeder Veröffentlichung durch den AN ist dem AG die geplante Veröffentlichung zur Einsicht und Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung kann auch in Textform per E-Mail erteilt werden. Die Weitergabe von Bildern an Dritte erfolgt ausschließlich über den AG.
- (5) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs-, Änderungsrechte an den im Rahmen des Vertragsverhältnisses erbrachten Leistungen abgegolten.

## **§ 12 Vertraulichkeit**

- (1) Der AN verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit seiner Leistungsausführung bekanntwerdenden Informationen, soweit sie nicht allgemein bekannt sind oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen, vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Einwilligung des AG an Dritte – auch nicht an andere staatliche



Institutionen, die nicht dem AG zugeordnet sind – weiterzugeben. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Mitarbeiter des AN. Der AN hat sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen dem AN und einem Mitarbeiter beendet wird.

- (2) Der AN hat auch Dritte, die nach Zustimmung des AG vom AN zur Leistungserbringung herangezogen werden, in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (3) Die Regelungen zur Vertraulichkeit gelten nach Beendigung des Vertrages mindestens 5 Jahre weiter fort.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Die Parteien haften untereinander nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht Abweichendes ergibt.
- (2) Die Haftung des AN bezieht sich nur auf die dem AG aufgrund der erbrachten Leistungen übergebenen Unterlagen/Daten in ihrer fachlich/inhaltlichen Form bei der Übergabe. Für durchgeführte inhaltliche Veränderungen durch den AG oder durch Dritte kann der AN nicht zur Haftung herangezogen werden.
- (3) Der AN ist verpflichtet, eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und diesen Versicherungsschutz während der Dauer des Vertragsverhältnisses aufrechtzuerhalten.
- (4) Die Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung hat mindestens die nachstehenden Schäden mit folgenden Mindestversicherungssummen abzudecken:
  - Personen- und Sachschäden mindestens 3.000.000 € pauschal je Schadensfall
  - Vermögensschäden mindestens 100.000 € je Schadensfall
- (5) Alle entstehenden Kosten für die Haftpflichtversicherung sind in der Vergütung enthalten.
- (6) Soweit der AN dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Selbstversicherung unterliegt, finden die Absätze (3) bis (5) keine Anwendung. Dies ist durch Abgabe einer hierauf lautenden Erklärung nachzuweisen.
- (7) Die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft haften gegenüber dem AG als Gesamtschuldner.



## § 14 Kündigung in besonderen Fällen/Rücktrittsrechte und Rechtsfolgen

Unbeschadet der Kündigungsrechte des AG gem. § 133 GWB gelten folgende Regelungen.

- (1) Der AG ist berechtigt den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der AN:
  - a) auch nach angemessener Frist die vom AG geforderte Verpflichtung zur Benennung einer gleichwertigen Ersatzperson nicht erfüllt oder der benannten Person vom AG nicht zugestimmt wird oder
  - b) die vertraglich vereinbarte Leistung oder Teile davon nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Qualität erbringen kann oder erbracht hat und damit das Ziel des Auftrags gefährdet ist.
- (2) Der AG ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der AN oder seine Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder dessen Mitarbeiter im Rahmen der Vorbereitung zur oder der Leistungserbringung selbst
  - a) nachweislich eine Abrede getroffen hat/haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt oder
  - b) dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt oder
  - c) gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 des Strafgesetzbuches (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a oder 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen), § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern), §§ 333 oder 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung oder Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete), Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr), § 17 oder § 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder Verwertung von Vorlagen) fallen.



- (3) Wenn der AN einschließlich seiner Unterauftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Absatz (2) lit. a) vorgenommen hat, ist er dem AG zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der gemäß Vertrag vereinbarten Vergütungsobergrenze verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- (4) Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Absatz (2) lit. b) oder c) kann der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 v.H. der gemäß Vertrag vereinbarten Vergütungsobergrenze verpflichtet werden. Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 5 v.H. der Vergütungsobergrenze nicht überschreiten.
- (5) Der Absatz (2) lit. b) findet keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“ handelt, einzusehen unter [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund\\_08112004\\_DI32101701.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_08112004_DI32101701.htm).
- (6) Das Bundesministerium für Verkehr hat in einem Verhaltenskodex für Geschäftspartner Grundsätze für die gemeinsame Zusammenarbeit zur Einhaltung ethischer Standards und zur Wahrung der Integrität festgeschrieben. Der als Anlage beigefügte Verhaltenskodex ist zu beachten.
- (7) Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

## **§ 15 Ergänzende Bestimmungen**

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist der Sitz des Bundesministeriums für Verkehr in Bonn, soweit die Leistungen nicht diesem Vertrag nach oder ihrer Natur nach an einem anderen Ort zu erbringen sind.
- (2) Gerichtsstand ist Bonn.
- (3) Alle nicht in diesen Vertrag aufgenommenen und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren bzw. zu regelnden leistungsbezogenen Details sind in Abstimmungsgesprächen zwischen den beiden Vertragspartnern festzulegen. Die Abstimmungsergebnisse sind vom AN in einer Besprechungsniederschrift festzuhalten und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden Vertragsbestandteil.



- (4) Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Textform gemäß § 126b BGB. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Diese salvatorische Erhaltungsklausel kehrt ausdrücklich nicht nur die Beweislast um, vielmehr soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechterhalten werden und damit § 139 BGB insgesamt abgedungen werden. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine angemessene zulässige Regelung in Kraft, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.

Mit dem Zuschlag am \_\_\_\_\_ ist der Vertrag wirksam zustande gekommen.

Auftraggeber:

Bundesministerium  
für Verkehr

Im Auftrag

Name:

Referat:

Auftragnehmer:

Bevollmächtigte Person des Auftragnehmers:

Name:

*Dieser Vertrag ist ohne Unterschrift gültig.*